

CIPR Report

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

Aus dem Inhalt

Rechtsprechung

- | | |
|---|--------------|
| Erstmals vor der Beschwerdekammer vorgelegte Beweismittel; Ermessen der Beschwerdekammer; Art. 76 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 95 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001); Regel 50 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 | S. 9 |
| Keine Rechte Dritter aus freiwilliger Verpflichtungsvereinbarung eines Unternehmens gegenüber der Europäischen Kommission zur Einhaltung von Umweltschutzstandards | S. 10 |
| Anforderungen an die Rechtsbeständigkeit des Verfügungspatents | S. 11 |
| Darlegungs- und Beweislast bei Ansprüchen aus wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz | S. 14 |

Zum Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweisungen auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszuschreiben. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter www.cipreport.eu herunter geladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

*Inhaltsverzeichnis (1/3)***Aktuelles***Allgemeines*

1. China verzeichnet die meisten Patent-, Marken- und Designanmeldungen in 2016 **S. 1**

*Gewerblicher Rechtsschutz**Markenrecht*

2. Red Bull unterliegt im Streit um Farbkombinationsmarke **S. 1**
 3. MiPad nicht eintragungsfähig **S. 1**
 4. DPMA informiert über 2018er-Version der 11. Ausgabe der Nizza-Klassifikation **S. 1**

Patentrecht

5. IBM belegt zum 25. Mal in Folge Spitzenposition in US-Statistik **S. 2**
 6. Neue Patentstudie des EPO bestätigt Wachstum neuer Technologien **S. 2**
 7. DPMA: Patentanmeldungsrückstau **S. 2**
 8. Qualcomm: Verlust in Milliardenhöhe wegen Lizenzstreit mit Apple und US-Steuerreform **S. 2**

Urheberrecht

9. EU-Rat: Grünes Licht für den Marrakesch Vertrag **S. 3**
 10. EU-Parlament: Geoblocking-Verordnung **S. 3**
 11. EU-Parlament: Stärkung des Territorialprinzips **S. 3**
 12. EU-Kommission: Voraussichtlich Klage gegen Polen vor dem EuGH wegen Nichtmitteilung der VG-Richtlinie **S. 3**
 13. EU-Kommission hält kritische Studie über das Europäische Leistungsschutzrecht zurück **S. 4**
 14. Koalitionsvertrag der GroKo: Stärkung der Urheberrechte **S. 4**
 15. VG Wort: 175 Millionen Euro Nachzahlung an Urheber **S. 4**
 16. GEMA, BDFM und VG Musikedition schließen neuen Pauschalvertrag über Kopierlizenzen **S. 5**
 17. Spotify: Musikverlag verklagt Spotify auf Milliarden **S. 5**
 18. Facebook schließt Lizenzverträge mit Konzernen der Musikindustrie **S. 5**

*Inhaltsverzeichnis (2/3)***Rechtsprechung****Gewerblicher Rechtsschutz***Markenrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

1. Frist für Beweisvorlage bei Antrag auf Nichtigklärung; Erstmalige Vorlage von Beweisen vor EUIPO-Beschwerdekammer; Regel 50 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95
EuGH, Urt. 24.01.2018, C-634/16 P **S. 6**

EuG

2. Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001); Widerspruchsverfahren; notorisch bekannte Marke
EuG, Urt. v. 11.12.2017, T-249/15 **S. 6**
3. Absolute Eintragungshindernisse; Unterscheidungskraft; Kein beschreibender Charakter; Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001)
EuG, Urt. v. 14.12.2017, T-280/16 **S. 6**
4. Relatives Eintragungshindernis nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001); Ähnlichkeit der Dienstleistungen
EuG, Urt. v. 16.01.2018, T-273/16 **S. 7**
5. Fehlende Unterscheidungskraft im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)
EuG, Urt. v. 23.01.2018, T-250/17 – avanti **S. 7**
6. Relatives Eintragungshindernis der Verwechslungsgefahr nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)
EuG, Urt. v. 25.01.2018, T-367/16 **S. 8**
7. Ähnlichkeit der Zeichen; Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)
EuG, Urt. v. 01.02.2018, T-457/16 **S. 8**
8. Erstmals vor der Beschwerdekammer vorgelegte Beweismittel; Ermessen der Beschwerdekammer; Art. 76 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 95 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001); Regel 50 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95
EuG, Urt. v. 01.02.2018, T-105/16 **S. 9**

*Patentrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

9. Auslegung des Art. 18 der Verordnung Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel
EuGH, Urt. v. 20.12.2017, C-492/16 – Incyte **S. 10**

BGH

10. Beanspruchung von Schutz für Ausführungsformen
BGH, Urt. v. 07.11.2017, X ZR 63/15 – Digitales Buch **S. 10**
11. Keine Rechte Dritter aus freiwilliger Verpflichtungsvereinbarung eines Unternehmens gegenüber der Europäischen Kommission zur Einhaltung von Umweltschutzstandards
BGH, Urt. v. 24.10.2017, X ZR 55/16 – Trommleinheit **S. 10**
12. Abgrenzung zwischen bestimmungsgemäßem Gebrauch und Neuherstellung bei Inverkehrbringen eines Exemplars des geschützten Erzeugnisses als Bestandteil eines umfassenderen Gegenstands
BGH, Urt. v. 24.10.2017, X ZR 57/16 **S. 10**

*Inhaltsverzeichnis (3/3)***LG**

13. Vorlage- und Besichtigungsanspruch nach § 140c PatG
LG München I, Urt. v. 17.01.2018, 7 O 17955/17 **S. 11**
14. Anforderungen an die Rechtsbeständigkeit des Verfügungspatents
LG München I, Urt. v. 14.12.2017, 7 O 17693/17 **S. 11**

*Urheberrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****OLG**

15. Pressemittelung: Schlussurteil im Berufungsverfahren um »Das Boot«
OLG München, Urt. v. 21.12.2017, 29 U 2619/16 **S. 13**

*Wettbewerbsrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****BGH**

16. Darlegungs- und Beweislast bei Ansprüchen aus wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz
BGH, Urt. v. 16.11.2017, I ZR 91/16 – Handfugengpistole **S. 14**

OLG

17. Ergänzender Leistungsschutz bei Vertrieb des Originalerzeugnisses unter verschiedenen
Handelsmarken **S. 14**
OLG Frankfurt, Urt. v. 23.11.2017, 6 U 224/16
18. Beurteilung der wettbewerbliehen Eigenart **S. 14**
OLG Köln, Urt.v. 20.12.2017, 6 U 110/17
19. Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz für Spielgeräte-Konstruktion **S. 15**
OLG Köln, Beschl. v. 30.11.2017, 6 W 123/17

CIPLit**S. 16**

Aktuelles

Allgemeines

1. China verzeichnet die meisten Patent-, Marken- und Designanmeldungen in 2016

Im Jahr 2016 wurden die bisher meisten Patente, Marken und Designe angemeldet. Insgesamt meldeten Innovatoren weltweit 3,1 Millionen Patente, 9,7 Millionen Marken sowie 1,2 Millionen Designs an, jeweils erhebliche Steigerungen im Vergleich zu den Vorjahren. Dies geht aus dem jährlichen [World Intellectual Property Indicator \(WIPI\) Report](#) der World Intellectual Property Organization (WIPO) hervor. Die Volksrepublik China führt jede dieser Listen als absoluter Spitzenreiter an. Während sie im Patent- und Markenbereich gefolgt wird von den Vereinigten Staaten und Japan, belegen im Designbereich das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) den zweiten und die Republik Korea den dritten Platz.

Quelle: [WIPO, Pressemitteilung v. 06.12.2017](#) (engl.)

Markenrecht

2. Red Bull unterliegt im Streit um Farbkombinationsmarke

Red Bull kann die Kombinationsmarke "Blau-Silber" nicht monopolisieren lassen. Zwar hatte 2005 und 2011 das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten der Red Bull GmbH je eine Farbkombination aus Blau und Silber als Unionsmarke für Energy Drinks eingetragen. Jedoch erklärte das EUIPO im Jahre 2013 (bestätigt im Jahr 2014) die Marken unter anderem mit der Begründung, dass die Marken nicht hinreichend präzise und einheitlich seien, denn sie ließen verschiedenste Kombinationen (z.B. geometrische Formen oder Produktgestaltungen) der beiden Farben zu, die dann je nach Benutzung einen ganz unterschiedlichen Gesamteindruck vermittelten, für nichtig. Diese Entscheidung hat der EuG nunmehr bestätigt. Die Beschreibung in der Markenmeldung, wonach die Farben im Verhältnis von „ungefähr 50%–50%“ und einander gegenübergestellt auf dem Produkt erscheinen, hielt auch der EuG in seinem ersten Urteil für nicht hinreichend präzise. Die Beschreibung lasse zahlreiche Erscheinungsbilder und Zuordnungen der Farben zu, so die Richter in Luxemburg: Red Bull hätte nicht nur zwei aneinandergrenzende Rechtecke, sondern jedwede 50-50-Nutzung seiner Farben für sich monopolisiert. Dieselben Maßstäbe legte der EuG auch für die Beschreibung der von Red Bull später „nachgeschobenen“ zweiten Marke an, bei der von „gleichen [Farb-An-]Teilen“ die Rede war, die aneinander angrenzten. Hier kam dem englischen Begriff „juxtaposed“ („angrenzend“, „nebeneinander“, „kontrastierend“, „) aus der Markenmeldung eine große Bedeutung zu: Denn dieser bezeichne keine klare systematische Anordnung der Farben. Der

Ausdruck sei daher ebenfalls nicht geeignet, die Marke selbst klar wiederzugeben bzw. die Anordnung der Farben hinreichend zu konkretisieren.

Quelle: [lto.de](#)

3. MiPad nicht eintragungsfähig

Der Name „Mi Pad“ kann nicht als Marke eingetragen werden. Dies entschied das Gericht der Europäischen Union (Urt. v. 05.12.2017, Az. T-893/16).

Apple verkauft unter dem Namen „iPad“ Tabletcomputer und hat diese Marke auch beim EUIPO eintragen lassen. 2014 hatte Xiaomi, ein chinesisches Elektronikunternehmen, das Wortzeichen Mi Pad als Unionsmarke für elektronische Geräte und Dienstleistungen in der Telekommunikation angemeldet.

Xiaomi verkauft unter diesem Namen ebenfalls Tabletcomputer, die zudem eine erhebliche äußerliche Ähnlichkeit mit denen von Apple mit großem Erfolg verkauften iPad aufweisen. Der Konzern aus dem kalifornischen Cupertino erhob daher Einspruch gegen die Eintragung.

Das EUIPO entschied zugunsten der Amerikaner verwies auf die zwischen den Marken Mi Pad und iPad bestehende zu große Ähnlichkeit, welche für die maßgeblichen Verkehrskreise eine Verwechslungsgefahr begründete, da diese die jüngere Marke für eine Abwandlung des iPads halten könnten. Gegen diese Entscheidung zog Xiaomi vor das EuG.

Doch auch der EuG lehnte eine Eintragung der Marke ab und verwies hierbei ebenfalls auf die Ähnlichkeit: iPad sei vollständig in Mi Pad enthalten - lediglich der zusätzliche Buchstabe „m“ unterscheidet die beiden Namen. Die der englischen Sprache mächtigen Verbraucher würden das Präfix „mi“ wahrscheinlich als das englische Possessivpronomen „my“ auffassen und das „i“ in Mi Pad deshalb genauso aussprechen wie das in iPad.

Um diese Ähnlichkeit auszugleichen, reiche der Unterschied zwischen den Zeichen wegen des zusätzlichen M am Anfang von Mi Pad nicht aus, argumentierte das Gericht.

Quelle: [lto.de](#)

4. DPMA informiert über 2018er-Version der 11. Ausgabe der Nizza-Klassifikation

Auf der Homepage des DPMA ist seit Beginn des Jahres die 2018er-Version der 11. Ausgabe der Nizza-Klassifikation nebst erläuternden Informationen verfügbar. Die „Nizza-Klassifikation“ („Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken“, NCL) ist ein internationales Klassifikationssystem für Markenmeldungen. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat dieses Abkommens. Die Nizza-Klassifikation ist in insgesamt 45 Klassen untergliedert, davon 34 Waren- und 11 Dienstleistungsklassen. Jede Klasse enthält Klassenüberschriften und erläuternde Anmerkungen.

Quelle: [dpma.de](#)

Patentrecht

5. IBM belegt zum 25. Mal in Folge Spitzenposition in US-Statistik

Der Patentdienstleister IFI CLAIMS hat aktuelle [Statistiken](#) für das Jahr 2017 veröffentlicht. Nach Angaben von IFI CLAIMS hat das vergangene Jahr im Hinblick auf die Zahl der erteilten Patente vor dem US-amerikanischen Patent- und Markenamt (USPTO) alle Rekorde gebrochen: Noch nie zuvor wurden so viele Patente erteilt (insgesamt 320.003) wie in 2017. Dies ist eine Steigerung um 5,2 % im Vergleich zum Vorjahr. Der IT-Konzern IBM belegt zum 25. Mal in Folge den vordersten Rang gemessen an den angemeldeten und erteilten Patenten. Auf Platz zwei und drei rangieren – wie ebenfalls die Jahre zuvor – Samsung und Canon. Die deutschen Unternehmen Bosch und Siemens nehmen die Plätze 25, respektive 34 ein.

Quelle: ificlaims.com (engl.)

6. Neue Patentstudie des EPO bestätigt Wachstum neuer Technologien

Das Europäische Patentamt (EPO) hat in Kooperation mit dem Forschungsinstitut des Handelsblatts eine neue [Studie](#) veröffentlicht. Sie beschäftigt sich mit den [neuen Innovationstrends](#) und der Wachstumsrate neuer Technologien, die Folge einer „vierten Industriellen Revolution“ sind. Der Fokus liegt insbesondere auf Kerntechnologie (Hard- und Software), Grundlagentechnologie (Analytik, künstliche Intelligenz, Positionsbestimmung) sowie deren jeweiligen Anwendungsfeldern.

Derartige Patentanmeldungen sind laut der Studie des EPO in den vergangenen drei Jahren rapide um 54 Prozent angestiegen. [Spitzenreiter](#) ist die Samsung Group gefolgt von LG, Sony und Nokia. Das deutsche Unternehmen Siemens nimmt Platz 18 des Rankings ein.

Quelle: [EPO. Pressemitteilung v. 11.12.2017](#) (engl.)

7. DPMA: Patentanmeldungsrückstau

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) schiebt mehr als 200.000 offene Patentprüfungsverfahren vor sich her. Das gab die Präsidentin des DPMA, Cornelia Rudloff-Schäffer, im Februar 2018 gegenüber Zeitungen der Funke-Mediengruppe an. Grund dafür sei, dass das DPMA unterbesetzt sei. Auf jeden Patentprüfer kämen aktuell 300 offene Verfahren. Die Präsidentin erklärte: „2017 haben wir mehr Anmeldungen abgearbeitet und mehr Recherchen erledigt als im Jahr zuvor. Trotzdem brauchen wir 200 zusätzliche Prüferstellen, um das Tagesgeschäft zu bewältigen und um die offenen Verfahren abzuarbeiten. Zusätzlich benötigen wir 100 Stellen für die Markenprüfung und in unseren IT-Abteilungen.“ Der aktuelle Zustand habe zur Folge, dass Unternehmen durchschnittlich fünf Jahre auf ihr Patent warten müssen. Zudem werde die Innovationskraft Deutschlands beeinträchtigt, was dem Konkurrenten China zugute käme. Die Volksrepublik läge zwar quantitativ noch

weit hinter Deutschland, nichtsdestotrotz steige aber zunehmend die Qualität ihrer Patente.

Quellen: abendblatt.de; heise.de

8. Qualcomm: Verlust in Milliardenhöhe wegen Lizenzstreit mit Apple und US-Steuerreform

Der Chiphersteller Qualcomm hat im vergangenen Quartal einen Verlust in Milliardenhöhe erlitten. Diese sind einerseits auf die neue US-Steuerreform zurückzuführen, die Qualcomm dazu zwang, eine Rückstellung in Höhe von sechs Milliarden US-Dollar zu buchen. Von dieser Summe wurden bereits fünf Milliarden als Abgabe für Auslandsgewinne fällig.

Andererseits kommt der seit Jahren andauernde Lizenzstreit mit Apple hinzu. Der Chiphersteller forderte Lizenzgebühren für im iPhone verwendete Technologien, die Qualcomm entwickelt hatte. Namentlich geht es um Techniken für 3D Touch sowie zur Reduktion der Stromaufnahme. Apple reichte daraufhin Gegenklage ein: Qualcomm verletze mit seinen Snapdragon-Prozessoren ebenfalls verschiedene Patente Apples. Qualcomm legte [zuletzt](#) erneut Klage ein gegen den iPhone-Hersteller; dieses Mal in Bayerns Hauptstadt mit dem Ziel, den iPhone-Verkauf in Deutschland zu stoppen. Seit Anfang Februar 2018 wird in diesem Zusammenhang vor dem Münchener Landgericht verhandelt. Hintergrund ist der gleichbleibende Vorwurf des Chipherstellers, der iPhone-Hersteller verwende patentrechtlich geschützte Technologien, ohne für diese zahlen zu wollen. Die Kammer des Landgerichts [betont](#), es gebe noch viele offene Fragen hinsichtlich Patentdetails, die die Parteien bisher geheim halten. Zur Beantwortung dieses Fragen soll ein Sachverständiger herangezogen werden. Im Zusammenhang mit dem andauernden Lizenzstreit beider Konzerne verhängte die EU-Kommission gegen den Chiphersteller eine [Strafe](#) in Höhe von 1, 2 Milliarden US-Dollar wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens in einem Exklusivdeal mit Apple. Obwohl Qualcomm die Einlegung von Berufung ankündigte, wird der Konzern den Betrag sicherheitshalber zurücklegen müssen.

Die Hintergründe des Lizenzstreits zwischen Qualcomm und Apple sind näher erläutert im [CIP-Report 2/2017, S. 61](#), [CIP-Report 3/2017, S.85](#) sowie im [CIP-Report 4/2017, 113](#).

Quellen: handelsblatt.com; heise.de

Urheberrecht

9. EU-Rat: Grünes Licht für den Marrakesch Vertrag

Der Europäische Rat [stimmte](#) der Ratifizierung des Marrakesch-Vertrags am 15. Februar 2018 zu. Die Umsetzung des Vertrags kann damit ab dem Sommer in den Mitgliedsstaaten beginnen. Zeitnah werden Blinde, Sehbehinderte und Personen mit anderweitigen Leseproblemen daher in den EU-Staaten einen leichteren Zugang zu geschützten Werken wie Büchern erhalten.

Die internationale Übereinkunft wurde in Form des Marrakesch-Vertrags bereits im Juni 2013 getroffen und trat im September 2016 in Kraft. Sodann hatten sich die EU-Gremien im Mai 2017 über die Ratifizierung verständigt: Nachdem das Europäische Parlament den Kompromiss im Juli 2017 absegnen hatte, erfolgte die Bestätigung durch den Rat der Europäischen Union. Mit dem nun gefassten Beschluss des Europäischen Rats steht der Umsetzung der Urheberrechtsausnahme für Blinde nichts mehr im Wege.

Für weitergehende Hinweise über den Hintergrund des Beschlusses wird verwiesen auf den [CIP-Report 2017/3 S. 87](#).

Quellen: heise.de; urheber.info

10. EU-Parlament: Geoblocking-Verordnung

Das Europäische Parlament beschloss am 5. Februar 2018 den [Verordnungsentwurf](#) über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking mit 557 Stimmen bei 89 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen. Der Verordnungsentwurf dient der Gleichbehandlung von Online-Käufern aus dem Europäischen Ausland. Regelungsbedarf bestand, da sich - im Rahmen einer Umfrage - herausstellte, dass 63% der Anbieter von Online-Shoppingseiten Kunden aus dem Europäischen Ausland nicht bei sich einkaufen ließen. Zukünftig sollen Händler und Dienstleister ihnen daher den Zugang zu ihren Shopping-Portalen gewähren und nicht (mehr) auf andere, gegebenenfalls teurere Webseiten aus ihrem jeweiligen Heimatland umleiten dürfen. Ziel dieses Verordnungsentwurfs ist mithin die Besserstellung von Online-Käufern im Europäischen Ausland sowie eine vereinfachte Durchführung von Transaktionen dieser Art – beispielsweise bei der Buchung von Hotelzimmern, Mietwagen oder Konzertkarten.

Digitale, urheberrechtlich geschützte Inhalte wie etwa E-Books, Online-Spiele oder audiovisuelle Inhalte werden von der Regelung hingegen nicht erfasst. In zwei Jahren muss jedoch – aufgrund der in das Gesetz aufgenommenen Überprüfungsklausel – erneut überprüft werden, ob das Verbot von Geoblocking auf digitale urheberrechtlich geschützte Inhalte ausgeweitet werden soll. Die Klausel trägt dem [Kompromiss](#) über die Ausklammerung der digitalen, urheberrechtlich geschützten Inhalte Rechnung, der im Rat der Europäischen Union im November 2017 erzielt worden war.

Quellen: [EU-Parlament, Pressemitteilung v. 06.02.2018; urheber.info](#)

11. EU-Parlament: Stärkung des Territorialprinzips

Das Plenum des Europäischen Parlaments beschloss am 12. Dezember 2017 mit 344 zu 265 Stimmen sowie 36 Enthaltungen das vom Rechtsausschuss erarbeitete Verhandlungsmandat zur Online-Übertragung von Rundfunkveranstaltern (sogenannte [SatCab-Verordnung](#)). Ziel der Verordnung ist die Schaffung eines verbesserten, grenzüberschreitenden Zugangs zu Online-Nachrichten oder sonstigen aktuellen Online Fernseh- und Online-Radioprogrammen sowie die vereinfachte Klärung von Urheberrechten für Rundfunkveranstalter und Betreiber, die Senderpakete anbieten. Insgesamt soll damit der wachsenden Nachfrage nach Online-Fernsehen und Online-Radio Rechnung getragen werden.

Eine Woche nach der Abstimmung des Parlaments beschloss auch der Rat der Europäischen Union sein Verhandlungsmandat für die SatCab-Verordnung. Im Hinblick auf den Lizenzerwerb für ergänzende, grenzüberschreitende Online-Dienste einigten sich die Mitgliedsstaaten auf ein begrenztes Herkunftslandprinzip. Der Rat vertritt damit zum einen eine Kontraposition zum Parlamentsbeschluss, zum anderen schließt er sich damit dem [Kompromissvorschlag](#) der estnischen Präsidentschaft aus Oktober 2017 sowie dem [Kompromissantrag](#) des SPD-Europaabgeordneten Tiemo Wölken im Rechtsausschuss an.

Für weitergehende Hinweise über den Hintergrund des Beschlusses wird verwiesen auf den [CIP-Report 2017/4 S. 116](#).

Quellen: [EU-Parlament, Pressemitteilung v. 12.12.2017; urheber.info](#)

12. EU-Kommission: Voraussichtlich Klage gegen Polen vor dem EuGH wegen Nichtmitteilung der VG-Richtlinie

Die Europäische Kommission beschloss am 25. Januar 2018, beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Klage gegen Polen zu erheben. Hintergrund der Klage ist, dass der Mitgliedsstaat es bisher versäumt hatte, die Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung ([RL 2014/26/EU](#)) in nationales Recht mitzuteilen. Ziel der Richtlinie ist, die Organisationen zur Wahrnehmung kollektiver Rechte besser verwalten zu können, indem gemeinsame Standards für Leitungsstrukturen, Transparenz und Finanzmanagement eingeführt werden. Zur Erreichung dieses Ziels hatten die Mitgliedsstaaten daher beschlossen, die Richtlinie bis zum 20. April 2016 umzusetzen. Da Polen sich nicht daran gehalten hatte, ersuchte die Kommission den EuGH, gegen Polen ein Zwangsgeld in Höhe von 87.612 Euro pro Tag zu verhängen. Bleibt die Umsetzung weiterhin unvollständig und bestätigt der EuGH die Auffassung der Kommission, so ist ab dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung oder einem anderen vom EuGH festgelegten Zeitpunkt das Zwangsgeld täglich zu entrichten, bis die Umsetzung vollendet ist. Die definitive Höhe des Zwangsgelds muss jedoch der EuGH festlegen, wobei sie den von der Kommission vorgeschlagenen Betrag nicht überschreiten darf.

Darüber hinaus beschloss die Kommission, die Gerichtsverfahren wegen sogenannter *Nichtmitteilung* gegen die acht Mitgliedsstaaten **Belgien, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Lettland, Portugal, Tschechische Republik** und **Zypern** einzustellen. Sie wurden eingeleitet, weil die Mitgliedsstaaten es versäumt hatten, der Kommission die Umsetzung der Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung in nationales Recht mitzuteilen.

Quelle: [EU-Kommission, Pressemitteilung v. 25.01.2018](#)

13. EU-Kommission hält kritische Studie über das Europäische Leistungsschutzrecht zurück

Die Copyright-Reform, über die im Januar im Europäischen Parlament abgestimmt werden soll, wankt fortwährend. Eine von der Europäischen Kommission bei dem Joint Research Center in Auftrag gegebene, bislang jedoch unveröffentlichte Studie über das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverleger belegt, dass das Leistungsschutzrecht den Verlagen mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Dies ist das Ergebnis der 29-seitigen Studie [Online News Aggregation and Neighboring Rights for News Publishers](#). Der Entwurf der kritischen Studie wurde erst bekannt, weil Julia Reda von der Fraktion Piraten/Grünen eine Informationsfreiheitsanfrage, resultierend aus dem [Recht aller EU-Bürger](#) auf Zugang zu EU-Dokumenten, gestellt hatte.

Mit dem Leistungsschutzrecht soll Verlegern das ausschließliche Recht eingeräumt werden, ihre Inhalte zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Dafür sollen sie von Suchmaschinen für die Verlinkung ihrer Inhalte sowie bloße Textanrisse (sogenannte Snippets) Lizenzgebühren verlangen können, sofern diese nicht mehr als kleinste Textausschnitte durchgehen. Da diese Grenze jedoch nicht festgelegt wurde, zahlt etwa Google News bis heute keine Gebühren an die Verlage. Es zeigt sich daher, dass sie ihr Recht bislang noch nicht zu Geld machen konnten. Zeit Online [vermutet](#) daher, dass die Studie, die diesen Missstand bestätigt, gezielt unter Verschluss gehalten worden sei, weil sie inhaltlich nicht zur Linie der Europäischen Kommission passe. Sie widerspreche insbesondere ihrer Behauptung, das Leistungsschutzrecht diene der Medienvielfalt.

Die Erkenntnisse, das Leistungsschutzrecht sei wirkungslos und entfalte eine geradezu kontraproduktive Wirkung, sind jedoch nicht neu. Kritiker des Leistungsschutzrechts kritisierten Selbiges bereits in der Vergangenheit. Dass die Studie von erheblicher Bedeutung sein könnte für die Entscheidung, ob und in welcher Form ein europaweites Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt werden soll, zeigt sich zudem in der [Uneinigkeit](#) der Europäischen Mitgliedsstaaten. Die Europäische Ratspräsidentschaft schlägt daher vor, die bislang ungeklärten Fragen in dem Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten zu behandeln, um eine politische Richtungsentscheidung zu erreichen (vgl. für weitergehende Hinweise zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger den [CIP-Report 2017/4 S. 116](#)).

Quellen: [zeit.de](#); [heise.de](#); [urheberrecht.org](#); [urheber.info](#)

14. Koalitionsvertrag der GroKo: Stärkung der Urheberrechte

Nach langen Verhandlungen einigten sich die CDU, CSU und SPD am 7. Februar 2018 auf einen Koalitionsvertrag. Der veröffentlichte, 177 Seiten lange [Koalitionsvertrag](#) benennt unter anderem konkrete Vorhaben im Bereich des Urheberrechts. Hervorgehoben wird insbesondere die Stärkung der Rechtspositionen von Urhebern. Darüber hinaus wird die kulturelle Vielfalt im digitalen Umfeld betont. Zur Erreichung dieses Ziels sollen die Positionen von Rechteinhabern gegenüber Plattformbetreibern verbessert, die Wettbewerbsfähigkeit des Film- und Medienstandorts Deutschlands nachhaltig gesichert, kulturelle und wirtschaftliche Grundlagen der Musikwirtschaft gefestigt als auch verlässliche Rahmenbedingungen für Verlage und Journalisten geschaffen werden. Im Koalitionsvertrag steht daher geschrieben: „Mit Blick auf die kulturellen und medialen Herausforderungen unserer Zeit brauchen wir ein starkes Urheberrecht zum Schutz des geistigen Eigentums, das bestehende Rechtspositionen im digitalen Umfeld besser schützt, zugleich aber auch die Rahmenbedingungen für kreatives Schaffen, Verwerten und Nutzen verbessert und die Verantwortlichkeit der Plattformen verbindlich beschreibt.“ Es sei von großer Wichtigkeit, dass die europäischen Bemühungen um eine Urheberrechtsreform nicht hinter den deutschen Rechtsstandards zurückfielen.

Quellen: [urheber.info](#); [urheberrecht.org](#); [DJV, Pressemitteilung v. 07.02.2018](#)

15. VG Wort: 175 Millionen Euro Nachzahlung an Urheber

Die Verwertungsgesellschaft Wort schüttete Ende 2017 circa 175 Millionen Euro an etwa 200.000 Urheber aus. Die Nachzahlung hatten Vorstand und Verwaltungsrat der VG Wort am 30. November 2017 [beschlossen](#). Die Summe setzt sich aus Rückzahlungen der Verlage sowie aus nicht ausgeschütteten Beträgen der Jahre 2015 und 2016 zusammen, erklärte der Geschäftsführer der VG Wort. Dies sind im Einzelnen:

- 80 Millionen Euro aus den Rückzahlungen der Verlage für die Jahre 2012 bis 2015,
- 17 bis 18 Millionen Euro für 2015 aus nicht ausgeschütteten Verlegeranteilen, weil viele Verlage auf die Auszahlung verzichtet hatten,
- 25 bis 30 Millionen Euro aus für 2016 einbehaltenen Verlegeranteilen und
- rund 55 Millionen Euro aus 2016 zurückgehaltenen Verlegeranteilen, die aus nachträglichen Druckervergütungen für die Jahre 2001 bis 2007 resultierten.

Die Verwertungsgesellschaft betonte jedoch in einem Schreiben an die Autoren, dass die erfolgten Nachzahlungen nur unter Vorbehalt erfolgen: Sofern die vom Börsenverein unterstützte Verfassungsbeschwerde, eingelegt am 21. April 2016, des Verlags C.H. Beck gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) Erfolg habe, müsse die VG Wort die gezahlten Summen wieder zurückfordern. Der BGH, dessen Entscheidung mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen wird, hatte sei-

nerzeit die Ausschüttungspraxis der VG Wort verworfen. Verleger dürften nicht pauschal an Vergütungen beteiligt werden, siehe [Meldung vom 22. April 2016](#).

Quellen: [boersenblatt.net](#); [urheber.info](#)

16. GEMA, BDFM und VG Musikedition schließen neuen Pauschalvertrag über Kopierlizenzen

„Der Bundesverband der Freien Musikschulen (BDFM) hat mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition einen Pauschalvertrag zu Kopierlizenzen unterzeichnet, der es Mitgliedern des BDFM nun ermöglicht, zu günstigeren Konditionen gegenüber dem bisher bestehenden Gesamtvertrag Kopien von Noten herzustellen und zu verwenden“, gaben der Bundesverband der Freien Musikschulen und die VG Musikedition bei einer gemeinsamen Pressemitteilung am 22. Januar 2018 [bekannt](#).

Der Pauschalvertrag erlaube die Kopie und Verwendung von Noten im Vergleich zu dem bisher bestehenden Gesamtvertrag zu günstigeren Konditionen. Die urheberrechtliche Vergütung reduziere sich für 2018 von 12,80 auf 9,22 Euro netto pro Instrumental- und Vokalschüler, gerechnet auf das Jahr. Zudem könne eine weitere Reduzierung im folgenden Jahr auf 8,19 Euro netto erfolgen, sofern mindestens 60 Prozent aller Schüler dazu bereit seien, an der Pauschalvereinbarung teilzunehmen.

Darüber hinaus unterzeichneten die GEMA, VG Musikedition sowie das BDFM eine Anlage zur näheren Bestimmung des Umfangs der Rechteeinräumung der Werke und Ausgaben, die vervielfältigt werden dürfen. Die Kopierlizenz umfasst danach kleinere Werke wie Lieder, Pop-Songs oder vergleichbare Werke mit einer Spieldauer von maximal fünf Minuten sowie 20 Prozent von Werken größeren Umfangs.

Quellen: [VG Musikedition und BDFM, Gemeinsame Pressemitteilung v. 22.01.2018](#); [VG Musikedition, Pressemitteilung v. 22.01.2018](#); [urheber.info](#)

17. Spotify: Musikverlag verklagt Spotify auf Milliarden

Der US-Musikverlag Wixen Music Publishing verklagte den Streamingdienst Spotify in der letzten Dezemberwoche 2017 wegen einer angeblichen Urheberrechtsverletzung. Das schwedische Unternehmen habe 11.000 Songs ohne Abführung der entsprechenden Lizenzgebühren verbreitet.

Der Musikverlag hält unter anderem Rechte an Songs von Neil Young, The Doors und Santana. In der [Klageschrift](#) heißt es, Songschreiber und ihre Verlage hätten nicht ausreichend vom Erfolg des Milliardenunternehmens profitiert, da Spotify ihre Musik vielfach ohne Lizenz und ohne Vergütung benutzt habe. Wixen fordert daher für jeden der 11.000 Songs 150.000 US-Dollar Entschädigung. Die Forderung beträgt insgesamt also etwa 1,6 Milliarden US-Dollar.

Aktuell führt Spotify den Markt für Musik-Streamingdienste an. Nach eigenen Angaben verzeichnete der Streamingdienst im Sommer 2017 60 Millionen zahlende Nutzer. Nichtsdestotrotz ist die von Wixen erhobene Klage bereits die zweite um Verwertungsrechte. Bereits Ende 2015 hatte der US-Musiker David Lowery Spotify auf 150 Millionen Dollar verklagt und eine Sammelklage von Musikern angekündigt. Zur Abwendung einer Sammelklage hatte der Streamingdienst daraufhin einen Fonds in Höhe von 43,45 Millionen US-Dollar errichtet.

Quellen: [laut.de](#); [spiegel.de](#); [urheberrecht.org](#)

18. Facebook schließt Lizenzverträge mit Konzernen der Musikindustrie

Nachdem Facebook Anfang Dezember 2017 seine Bereitschaft verkündete, Lizenzzahlungen an die Musikindustrie zu leisten zur Absicherung der weiteren Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte durch seine Nutzer (vgl. [CIP-Report 2017/4 S. 118](#)), machte das weltgrößte Online-Netzwerk dieses Versprechen nun wahr. Kurz vor Weihnachten 2017 schloss es einen Lizenzvertrag mit Universal; im Januar 2018 folgte ein weiterer mit dem Sony-Musikverlag. Die finanziellen Details der Abmachung sind jedoch nicht bekannt.

Gegenstand der Vereinbarung mit Universal ist die Nutzung von Musikvideos und damit die Erschaffung eines „dynamischen neuen Modells“, das Innovation mit einer angemessenen Entschädigung für die Künstler vereinbare. Der zweite Lizenzvertrag mit Sony sei ähnlich veranlagt: Die etwa zwei Milliarden Facebook Nutzer können nun auf mehr als drei Millionen Titel für personalisierte Postings zurückgreifen. Zum aktuellen Angebot von Sony gehören Songs von Ed Sheeran, Drake, Kanye West, Pharrell Williams, Taylor Swift, Pink, den Chainsmokers oder Sam Smith ebenso wie Klassiker der Popmusik von den Beatles, Leonard Cohen, Bob Dylan, Michael Jackson oder Queen.

Quellen: [urheber.info](#); [nachrichten.yahoo.com](#)

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

1. Frist für Beweisvorlage bei Antrag auf Nichtigerklärung; Erstmalige Vorlage von Beweisen vor EUIPO-Beschwerdekammer; Regel 50 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95

[EuGH, Urt. 24.01.2018, C-634/16 P](#)

[EuG, Urt. v. 28.09.2016, T-476/15](#)

Leitsätze (red.)

1. Aus Art. 52, 57, 78 der Verordnung (EG) 207/2009 und Regel 37 Buchst. b Ziff. iv der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 ergibt sich, dass, auch wenn im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens auf der Grundlage absoluter Nichtigkeitsgründe keine Frist für die Beantragung der Nichtigerklärung der Eintragung einer Marke festgesetzt ist – im Unterschied zu dem, was Art. 41 der Verordnung Nr. 207/2009 im Bereich des Widerspruchs gegen die Eintragung einer Marke wegen relativer Eintragungshindernisse vorsieht, wonach die Frist für die Erhebung des Widerspruchs drei Monate beträgt –, dennoch eine Frist für die Vorlage der Beweismittel im Rahmen des Antrags auf Nichtigerklärung bestimmt ist oder vom EUIPO im Rahmen seiner Befugnis zur Verfahrensleitung festgesetzt werden kann.
2. Erstmals vor der Beschwerdekammer des EUIPO vorgelegte Beweismittel sind von dieser nicht unter allen Umständen als verspätet anzusehen. Keine grundsätzliche Erwägung im Zusammenhang mit dem Wesen des vor der Beschwerdekammer durchgeführten Verfahrens oder im Hinblick auf die Zuständigkeit dieser Instanz schließt es aus, dass die Beschwerdekammer für ihre Entscheidung über die bei ihr anhängige Beschwerde Tatsachen oder Beweismittel berücksichtigt, die erstmals im Stadium der Beschwerde vorgebracht worden sind (Urteil vom 13. März 2007, HABM/Kaul, C-29/05 P, EU:C:2007:162, Rn. 49).
3. Die in Regel 50 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 enthaltene Sonderregel gilt im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens auf der Grundlage von absoluten Nichtigkeitsgründen nicht.

EuG

2. Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001); Widerspruchsverfahren; notorisch bekannte Marke

[EuG, Urt. v. 11.12.2017, T-249/15](#)



Leitsatz (red.)

Der Widersprechende, der nach Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 Widerspruch erhebt, muss nicht nachweisen, dass er der „Alleininhaber“ der älteren nicht eingetragenen notorisch bekannten Marke ist, auf die er seinen Widerspruch stützt. Aus Art. 41 der Verordnung Nr. 207/2009, Regel 19 Abs. 2 und Regel 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95 ergibt sich, dass der Widersprechende den Nachweis zu erbringen hat, dass er hinreichende Rechte an der älteren nicht eingetragenen notorisch bekannten Marke im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 erworben hat, um als Inhaber dieser Marke angesehen zu werden. Dies setzt nicht den Nachweis der Alleininhaberschaft dieser Marke voraus.

3. Absolute Eintragungshindernisse; Unterscheidungskraft; Kein beschreibender Charakter; Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001)

[EuG, Urt. v. 14.12.2017, T-280/16](#)

Leitsätze (red.)

1. Es ist nicht erforderlich, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001) genannten Zeichen oder Angaben, aus denen die Marke besteht, zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits tatsächlich für Waren oder Dienstleistungen wie die von der Marke beanspruchten oder für die Merkmale dieser Waren oder Dienstleistungen beschreibend verwendet werden. Es genügt, wie sich schon aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt, dass die Zeichen oder Angaben zu diesem Zweck verwendet werden können. Ein Wortzeichen muss daher nach dieser Bestimmung von der Eintragung ausgeschlossen werden, wenn es zumindest in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen bezeichnet (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 23. Oktober 2003, HABM/Wrigley, C-191/01 P, EU:C:2003:579, Rn. 32).
2. Der Umstand als solcher, dass ein Zeichen mehrere Bedeutungen haben kann, steht einem beschreibendem Charakter im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 nicht entgegen. Eine Wortmarke ist nämlich bereits dann als

beschreibend einzustufen, wenn sie zumindest in einer ihrer möglichen Bedeutungen ein Merkmal der betroffenen Waren oder Dienstleistungen bezeichnet (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 23. Oktober 2003, HABM/Wrigley, C-191/01 P, EU:C:2003:579, Rn. 32).

3. Auch eine nur geringe Unterscheidungskraft genügt, um das absolute Eintragungshindernis nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 zu überwinden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13. Juni 2007, IVG Immobilien/HABM [I], T-441/05, EU:T:2007:178, Rn. 42).

4. Relatives Eintragungshindernis nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001); Ähnlichkeit der Dienstleistungen

[EuG, Urt. v. 16.01.2018, T-273/16](#)

Leitsätze (red.)

1. Dienstleistungen ergänzen einander, wenn zwischen ihnen ein enger Zusammenhang in dem Sinn besteht, dass die eine Dienstleistung für die Verwendung der anderen unentbehrlich oder wichtig ist, so dass die Verbraucher denken könnten, die Verantwortung für die Erbringung dieser Dienstleistungen liege bei demselben Unternehmen (vgl. Urteil vom 2. Oktober 2013, Cartoon Network/HABM – Boomerang TV [BOOMERANG], T-285/12, nicht veröffentlicht, EU:T:2013:520, Rn. 26 und die dort angeführte Rechtsprechung).
2. Dienstleistungen der Produktion von Filmprogrammen der Klasse 41 weisen aufgrund ihres Ergänzungsverhältnisses eine gewisse Ähnlichkeit mit Ausstrahlungsdienstleistungen der Klasse 38 auf (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 2. Oktober 2013, BOOMERANG, T-285/12, nicht veröffentlicht, EU:T:2013:520, Rn. 35). Dies gilt umso mehr, wenn den von der Anmeldemarke erfassten Dienstleistungen der Klasse 41 und den von den älteren Marken erfassten Ausstrahlungsdienstleistungen der Klasse 38 gemeinsam ist, dass sie in elektronischer Form, gegebenenfalls über Internet, angeboten werden, weil diese gemeinsame Art der Ausstrahlung geeignet ist, die Ähnlichkeit zwischen diesen Dienstleistungen zu verstärken (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. Juni 2014, Free/HABM – Conradi + Kaiser [FreeLounge], T-161/12, nicht veröffentlicht, EU:T:2014:350, Rn. 29).
3. Dienstleistungen der Klasse 41, die, wie im vorliegenden Fall, über das Internet erbracht werden, sind folgenden Dienstleistungen ähnlich: „Telekommunikation; Kommunikationsdienste mittels Computerterminals, Nachrichten- und Bildübermittlung mittels Computer“ (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. Juli 2012, Wall/HABM – Bluepod Media Worldwide [bluepod MEDIA], T-227/11, nicht veröffentlicht, EU:T:2012:375, Rn. 44 und 51).
4. Der Verbraucher rechnet generell nicht damit, dass zwischen der Erbringung dieser Unterhaltungsdienstleistungen und den mit der Übermittlung von

Daten durch Computer und Netzwerke verknüpften Dienstleistungen ein Zusammenhang gegeben ist, auch wenn gewisse Telekommunikationsbetreiber über spezialisierte Tochtergesellschaften bestimmte Unterhaltungsdienstleistungen der Klasse 41 anbieten (Urteil vom 12. Juli 2012, bluepod MEDIA, T-227/11, nicht veröffentlicht, EU:T:2012:375, Rn. 48).

5. Die heutzutage anzutreffende wirtschaftliche Realität unterscheidet sich jedoch erheblich von der, die noch vor wenigen Jahren vorherrschte, und zwar nicht zuletzt wegen der raschen technischen Entwicklungen, die, bezogen auf die Art und Weise des Konsums der Inhalte von Film- und Fernsehunterhaltung, zu einem radikalen Wandel geführt haben. Zudem waren herkömmliche Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen früher nur gelegentlich im Bereich der Entwicklung von Unterhaltungsinhalten tätig, während dies heutzutage regelmäßig der Fall ist. Demgegenüber bieten Unterhaltungsdienstleister Dienstleistungen an, die früher der Telekommunikationsbranche vorbehalten waren. Bestimmte Unternehmen bieten im Übrigen Pauschalen an, mit denen den Verbrauchern sowohl eine Telekommunikationsverbindung zur Verfügung gestellt als auch – über diese Verbindung – der Zugang zu Unterhaltungsinhalten gewährt wird. Bei Verbrauchern von Telekommunikationsdienstleistungen kann somit der Eindruck erweckt werden, dass der – über ihre Internetverbindung zur Verfügung gestellte – Unterhaltungsinhalt vom selben Unternehmen zur Verfügung gestellt wird wie ihre Internetverbindung.

5. Fehlende Unterscheidungskraft im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

[EuG, Urt. v. 23.01.2018, T-250/17 – avanti](#)



Leitsätze (red.)

1. Eine aus einem Werbeslogan bestehende Marke hat keine Unterscheidungskraft, wenn sie von den maßgeblichen Verkehrskreisen nur als bloßer Werbespruch wahrgenommen werden kann. Dagegen muss einer solchen Marke Unterscheidungskraft zuerkannt werden, wenn sie über ihre Werbefunktion hinaus von den maßgeblichen Verkehrskreisen ohne Weiteres als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der betreffenden Waren und Dienstleistungen aufgefasst werden kann (Beschluss vom 12. Juni 2014, Delphi Technologies/HABM, C-448/13 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2014:1746, Rn. 36, und Urteil vom 24. November 2015, Intervog/HABM [meet me], T-190/15, nicht veröffentlicht, EU:T:2015:874, Rn. 20).
2. Die maßgeblichen Verkehrskreise, die die italienische oder die deutsche Sprache beherrschen, wer-

den das angemeldete Zeichen als das italienische bzw. deutsche Wort „avanti“ wahrnehmen.

- Das farbliche Absetzen und die Hervorhebung des Buchstabens „v“ im Wort „avanti“, der an das OK-Zeichen erinnert – das etwas als überprüft, zugestimmt oder bestätigt markiert –, wird als ein Hervorheben der positiven Eigenschaften der mit der angemeldeten Marke gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen wahrgenommen werden. Der Teil des angemeldeten Zeichens, der sich zwischen dem Buchstaben „a“ und dem Bestandteil „anti“ befindet, enthält somit keine andere Aussage als die, die durch den Begriff „avanti“ vermittelt wird. Wie die Beschwerdekammer ausgeführt hat, stellen das Vorwärtsgen, auf das der Begriff „avanti“ Bezug nimmt, und das OK-Zeichen nämlich positive Werbesprüche in Bezug auf die in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen dar. Dass das angemeldete Zeichen grafische und farbliche Elemente enthält, reicht nicht aus, um ihm Unterscheidungskraft zu verleihen.

6. Relatives Eintragungshindernis der Verwechslungsgefahr nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

[EuG, Urt. v. 25.01.2018, T-367/16](#)



Leitsatz (red.)

Eine Verwechslungsgefahr kann trotz eines gewissen Unterschieds in begrifflicher Hinsicht bei Berücksichtigung der geringen Ähnlichkeit der in Rede stehenden Marken in bildlicher Hinsicht und der durchschnittlichen Ähnlichkeit in klanglicher Hinsicht sowie aller sonstigen zu berücksichtigenden Umstände – wie eine gewisse Ähnlichkeit zwischen den in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen oder deren Identität sowie der Grad der Aufmerksamkeit des maßgeblichen Publikums – zu bejahen sein.

7. Ähnlichkeit der Zeichen; Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] 2017/1001)

[EuG, Urt. v. 01.02.2018, T-457/16](#)



Leitsätze (red.)

- Bei Marken, die aus Wort- und Bildbestandteilen bestehen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Kennzeichnungskraft der Wortbestandteile die der Bildbestandteile übertrifft, weil ein Durchschnittsverbraucher zur Bezugnahme auf die fragliche Ware eher den Namen der Marke nennen wird, als ihren Bildbestandteil zu beschreiben (Urteil vom 12. November 2008, Shaker/HABM – Limiñana y Botella [Limoncello della Costiera Amalfitana shaker], T-7/04, EU:T:2008:481, Rn. 38, vgl. auch Urteil vom 18. September 2012, Scandic Distilleries/HABM – Bürgerbräu, Röhm & Söhne [BÜRGER], T-460/11, nicht veröffentlicht, EU:T:2012:432, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- Einem Bildbestandteil kommt nicht allein deshalb im Vergleich zu dem Wortbestandteil einer Marke eine höhere Kennzeichnungskraft zu, weil der Bildbestandteil im Vergleich zu dem Wortbestandteil optisch dominierend ist.
- Der Verbraucher widmet dem Anfang einer Marke im Allgemeinen mehr Aufmerksamkeit als deren Ende und merkt sich im Allgemeinen den Anfang eines Zeichens besser als dessen Ende (Urteil vom 11. Mai 2010, Wessang/HABM – Greinwald [star foods], T-492/08, nicht veröffentlicht, EU:T:2010:186, Rn. 46).
- Eine angemeldete Marke kann dann eine feste Einheit mit einer neuen, eigenständigen Bedeutung darstellen, wenn die Kombination der Bestandteile eine originelle und ungewöhnliche Botschaft mit eigenständiger Botschaft vermittelt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 22. Mai 2012, Sport Eybl & Sports Experts/HABM – Seven [SEVEN SUMMITS], T-179/11, nicht veröffentlicht, EU:T:2012:254, Rn. 42, und vom 28. Januar 2014, Schuhhaus Dielmann/HABM – Carrera [Carrera panamericana], T-600/11, nicht veröffentlicht, EU:T:2014:33, Rn. 58).

8. Erstmals vor der Beschwerdekammer vorgelegte Beweismittel; Ermessen der Beschwerdekammer; Art. 76 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 95 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001); Regel 50 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95

[EuG, Urt. v. 01.02.2018, T-105/16](#)



Leitsätze (red.)

1. Es obliegt der Partei, die sich auf die Bekanntheit ihrer älteren Marke beruft, in dem durch jedes Verfahren, in dem sie Partei ist, festgelegten Rahmen auf der Grundlage der von ihr als geeignet angesehenen Tatsachen nachzuweisen, dass die Marke diese Bekanntheit erlangt hat. Diesen Beweis kann sie nicht einfach durch Hinweis auf die im Rahmen eines anderen Verwaltungsverfahrens erfolgte Anerkennung dieser Bekanntheit erbringen, auch dann nicht, wenn es sich um dieselbe Marke handelt (vgl. entsprechend Urteil vom 23. Oktober 2015, dadi-da, T-597/13, nicht veröffentlicht, EU:T:2015:804, Rn. 45).
2. Das EUIPO hat bereits ergangene Entscheidungen zu berücksichtigen und besonderes Augenmerk auf die Frage zu richten, ob im gleichen Sinne zu entscheiden ist oder nicht (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. März 2011, Agencja Wydawnicza Technopol/HABM, C-51/10 P, EU:C:2011:139, Rn. 74).

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

9. Auslegung des Art. 18 der Verordnung Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel

[EuGH, Urt. v. 20.12.2017, C-492/16 – Incyte](#)

Leitsätze

1. Art. 18 der [Verordnung \(EG\) Nr. 469/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist unter Berücksichtigung von Art. 17 Abs. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1610/96](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel dahin auszulegen, dass der Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen, wie er in einer Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats, auf deren Grundlage die für die Erteilung dieses Zertifikats zuständige Behörde dessen Laufzeit berechnet hat, angegeben ist, dann unrichtig ist, wenn er, wie im Ausgangsverfahren, eine Berechnungsmodalität für die Laufzeit dieses Zertifikats zur Folge hat, die mit den Vorgaben von Art. 13 Abs. 1 der [Verordnung Nr. 469/2009](#), wie er in einem nachfolgenden Urteil des Gerichtshofs ausgelegt worden ist, nicht im Einklang steht.
2. Art. 18 der [Verordnung Nr. 469/2009](#) ist unter Berücksichtigung des 17. Erwägungsgrundes und von Art. 17 Abs. 2 der [Verordnung Nr. 1610/96](#) dahin auszulegen, dass der Inhaber eines ergänzenden Schutzzertifikats in einer Situation wie der in Nr. 1 des vorliegenden Tenors beschriebenen auf der Grundlage von Art. 18 der [Verordnung Nr. 469/2009](#) einen Rechtsbehelf einlegen kann, um die in dem Zertifikat angegebene Laufzeit berichtigen zu lassen, solange das Zertifikat nicht erloschen ist.

BGH

10. Beanspruchung von Schutz für Ausführungsformen

[BGH, Urt. v. 07.11.2017, X ZR 63/15 – Digitales Buch](#)

[BPatG, Urt. v. 15.05.2015, 2 Ni 14/13 \(EP\)](#)

Leitsatz

Der Umstand, dass alle in einer Anmeldung geschilderten Ausführungsbeispiele ein bestimmtes Merkmal aufweisen, steht der Beanspruchung von Schutz für Ausführungsformen ohne dieses Merkmal entgegen, wenn dem Inhalt der Anmeldung zu entnehmen ist, dass die im Anspruch vorgesehenen Mittel der Lösung eines Problems dienen, das das Vorhandensein des betreffenden Merkmals voraussetzt (Ergänzung zu BGH, Urteil vom

11. Februar 2014 - X ZR 107/12, BGHZ 200, 63 = GRUR 2014, 542 Rn. 31 - Kommunikationskanal).

11. Keine Rechte Dritter aus freiwilliger Verpflichtungsvereinbarung eines Unternehmens gegenüber der Europäischen Kommission zur Einhaltung von Umweltschutzstandards

[BGH, Urt. v. 24.10.2017, X ZR 55/16 – Trommeleinheit](#)

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.04.2016, I-15 U 47/15 – Prozesskartusche](#)

[LG Düsseldorf, Urt. v. 11.06.2015, 4a O 44/14 – Prozesskartusche](#)

Leitsätze

1. Aus einer freiwilligen Vereinbarung, in der sich Unternehmen gegenüber der Europäischen Kommission zur Einhaltung bestimmter Standards zum Zwecke des Umweltschutzes verpflichtet haben, um eine zwingende Regelung der Kommission gemäß Art. 15 der [Richtlinie 2009/125/EG](#) zu vermeiden, ergeben sich grundsätzlich keine Rechte Dritter.
2. Für die Beurteilung der Frage, ob der Austausch von Teilen einer mit Zustimmung des Patentinhabers in Verkehr gebrachten Vorrichtung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gehört oder eine Neuherstellung darstellt, ist als maßgeblicher Bezugspunkt das geschützte Erzeugnis heranzuziehen. Dies gilt auch dann, wenn der Berechtigte ein Exemplar des geschützten Erzeugnisses (hier: eine Bildtrommeleinheit) als Bestandteil eines umfassenderen Gegenstands (hier: einer Prozesskartusche) in Verkehr gebracht hat.
3. Wenn ein Patentanspruch ein aus mehreren Teilen bestehendes Erzeugnis schützt, der Berechtigte jedoch nur Gegenstände in Verkehr bringt, die nochmals weitere Bestandteile umfassen und deshalb im Hinblick auf das geschützte Erzeugnis eine tatsächliche Verkehrsauffassung nicht festgestellt werden kann, ist für die Abgrenzung zwischen bestimmungsgemäßem Gebrauch und Neuherstellung allein darauf abzustellen, ob sich gerade in den ausgetauschten Teilen die technischen Wirkungen der Erfindung widerspiegeln (Ergänzung zu Urteil vom 17. Juli 2012 - X ZR 97/11, GRUR 2012, 1118 - Palettenbehälter II).

Zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.

12. Abgrenzung zwischen bestimmungsgemäßem Gebrauch und Neuherstellung bei Inverkehrbringen eines Exemplars des geschützten Erzeugnisses als Bestandteil eines umfassenderen Gegenstands

[BGH, Urt. v. 24.10.2017, X ZR 57/16](#)

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.04.2016, I-15 U 49/15 – Prozesskartusche II](#)

[LG Düsseldorf, Urt. v. 11.06.2015, 4a O 45/14 - Prozesskartusche II](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist für die Abgrenzung zwischen bestimmungsgemäßem Gebrauch und Neuherstellung die Gesamtkombination maßgeblich (BGH, Urteil vom 4. Mai 2004 - X ZR 48/03, BGHZ 159, 76, 91 = GRUR 2004, 758, 762 - Flügelradzähler). Dies ist das nach dem maßgeblichen Patentanspruch geschützte Erzeugnis.
2. Die Herstellung einzelner Teile eines geschützten Erzeugnisses kann auch dann nicht als unmittelbare Patentverletzung angesehen werden, wenn diese Teile erfindungsfunktionell individualisiert sind. Beim Einbau von einzelnen Teilen ist deshalb maßgeblich, ob dies als Neuherstellung eines geschützten Erzeugnisses mit allen im Patentanspruch vorgesehenen Merkmalen anzusehen ist (BGHZ 159, 76, 91 = GRUR 2004, 758, 762 - Flügelradzähler).
3. Das mit dem Patentanspruch geschützte Erzeugnis bildet auch dann den maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Abgrenzung zwischen bestimmungsgemäßem Gebrauch und Neuherstellung, wenn der Berechtigte ein Exemplar davon als Bestandteil eines umfassenderen Gegenstands in den Verkehr gebracht hat.

LG**13. Vorlage- und Besichtigungsanspruch nach § 140c PatG**

[LG München I, Urt. v. 17.01.2018, 7 O 17955/17](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Ein Vorlage- oder Besichtigungsanspruch nach § 140c PatG besteht nur insoweit, als die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine patentierte Erfindung entgegen den §§ 9 bis 13 benutzt wird. Es genügt die Wahrscheinlichkeit eines etwaig bestehenden Unterlassungsanspruchs gemäß § 139 Abs. 1 PatG. Hinreichende Wahrscheinlichkeit ist weder ausreichende Sicherheit noch eine Ausgangslage, bei der lediglich letzte Zweifel auszuräumen sind, sondern das Bestehen von ausreichenden (konkreten) Anhaltspunkten für den Tatbestand einer Patentbenutzung. Der Gesetzgeber ist bei der Einführung des § 140c PatG ausdrücklich von den Grundsätzen der Entscheidung BGH GRUR 2002, 1046 – Faxkarte – ausgegangen (vgl. amtl. Begr. in PMZ 2008, 274, 301, 302).
2. Sowohl für die Vorlage von Urkunden als auch für die Besichtigung einer Sache genügt mithin, „dass für die Verletzung bereits eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht“ bzw. dass für die Annahme einer Verletzung „bereits ein gewisser Grad an Wahrscheinlichkeit vorliegt“ (BGH GRUR 2002, 1046, 1048 – Faxkarte und BGH GRUR 2013, 316, Rdn. 22 – Rohrmuffe).
3. Ist der Gläubiger auf die Besichtigung angewiesen, um eine unterstellte Verletzung nachweisen zu können

und stehen besondere Geheimhaltungsinteressen der Besichtigung nicht entgegen (weil sie zB. entweder generell fehlen oder durch Einschaltung eines Dritten bzw. gemäß § 140c Abs. 3 Satz 2 zu treffende erforderliche Maßnahmen berücksichtigt werden können), ist nicht generell ein erheblicher Grad der Wahrscheinlichkeit zu fordern (BGH GRUR 2002, 1046, 1049 – Faxkarte).

4. Zulässig ist es, wenn sich der Inhaber mehrerer Patente in einem Verfahren darauf stützt, dass zwar nicht festgestellt werden kann, welches der vorhandenen Patente verletzt wird, auf alle Fälle aber die Verletzung eines der Patente wahrscheinlich ist. Je nach Antragsstellung kann dies ggf. Auswirkungen auf die Kostenverteilung des Vorlageverfahrens haben.

14. Anforderungen an die Rechtsbeständigkeit des Verfügungspatents

[LG München I, Urt. v. 14.12.2017, 7 O 17693/17](#)

Leitsätze

1. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts München ist es zwar grundsätzlich nicht notwendig, dass das Verfügungspatent bereits ein erstinstanzliches Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren überstanden hat; für den Erlass einer einstweiligen Verfügung in Patentsachen ausreichend ist bereits vielmehr - neben der Glaubhaftmachung einer Patentverletzung sowie der zeitlichen Dringlichkeit - ein mit hoher Wahrscheinlichkeit zu prognostizierender, d. h. hinreichend gesicherter, Rechtsbestand des Verfügungspatents (OLG München, Urteil vom 26.7.2012 – 6 U 1260/12, BeckRS 2012, 16104, Urteilsumdruck S. 20; Urteil vom 18.05.2017 – 6 U 3039/16, BeckRS 2017, 118983, Rn. 100). **(nichtamtl.)**
2. Nach der Rechtsprechung der Düsseldorfer Gerichte kommt der Erlass einer einstweiligen Verfügung - insbesondere auf Unterlassung - in Patentsachen hingegen prinzipiell nur dann in Betracht, wenn sowohl die Frage der Patentverletzung als auch der Bestand des Verfügungsschutzrechts im Ergebnis so eindeutig zugunsten des Antragstellers zu beantworten sind, dass eine fehlerhafte, in einem etwa nachfolgenden Hauptsacheverfahren zu revidierende Entscheidung nicht ernstlich zu erwarten ist (InstGE 9, 140 - Olanzapin; InstGE 12, 114 - Harnkatheterset; GRUR-RR 2011, GRUR-RR Jahr 2011 Seite 81 - Gleitsattel-Scheibenbremse; Mitt 2012, 413 [LS] - Kreissägeblatt; Mitt 2012, 415 - Adapter für Tintenpatrone; Urteil vom 06.12.2012 - Aktenzeichen I2U4612 I-2 U 46/12; ebenso OLG Karlsruhe, InstGE 11, 143 - VA-LVD-Fernseher). Von einem hinreichend gesicherten Rechtsbestand kann danach grundsätzlich nur dann ausgegangen werden, wenn das Verfügungsschutzrecht bereits ein erstinstanzliches Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren überstanden hat (InstGE 9, 140, 146 - Olanzapin; InstGE 112, 114, 121 - Harnkatheter; a.A. OLG Braunschweig, Mitt 2012, 410). **(nichtamtl.)**

3. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann der Meinungsstreit dahinstehen, da auch das OLG Düsseldorf bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände eine Ausnahme zu dem Erfordernis des erfolgreichen Durchlaufens eines zweiseitigen Bestandsverfahrens macht (GRUR-RR 2013, GRUR-RR Jahr 2013 Seite 236 - Flupirtin-Maleat). **(red.)**
4. Ist hingegen schon eine erstinstanzliche Entscheidung ergangen, die das Verfügungspatent bzw. das Verfügungszertifikat für nichtig erklärt hat, kann der Schutzrechtsinhaber Verletzer grundsätzlich nur noch dann im Wege der einstweiligen Verfügung auf Unterlassung in Anspruch nehmen, wenn er die zu seinen Ungunsten ergangene Entscheidung mit Erfolg zu Fall gebracht hat. Eine Ausnahme hiervon ist von Verfassungs wegen allerdings dort zwingend geboten, wo der Widerruf oder die Nichtigerklärung evident unrichtig ist und das Verletzungsgericht diese Unrichtigkeit verlässlich erkennen kann, weil ihm die auftretenden technischen Fragen zugänglich sind und von ihm auf der Grundlage ausreichender Erfahrung in der Beurteilung technischer und patentrechtlicher Sachverhalte abschließend beantwortet werden können (OLG Düsseldorf GRUR-RR 2008, 329 – Olanzapin; LG München I, Urteil vom 12.2.2015 – 7 O 9443/12, BeckRS 2015, 07460). **(nichtamtl.)**
5. Für eine erfolgreiche Fortführung des Verfügungsverfahrens trotz erstinstanzlicher Nichtigerklärung des Verfügungspatents bzw. des Verfügungszertifikats bedarf es daher der Diagnose, dass das Urteil des Bundespatentgerichts evident unrichtig ist, und der Prognose, dass das Verfügungspatent bzw. das Verfügungszertifikat vom Bundesgerichtshof im verfügungsgegenständlichen Umfang mit Sicherheit aufrechterhalten werden wird (vgl. LG München I, Urteil vom 12.2.2015 – 7 O 9443/12, BeckRS 2015, 07460; LG München I, Endurteil vom 17.8.2017 - 7 O 11152/17, BeckRS 2017, 126085). **(nichtamtl.)**
6. Im Fall des Vorliegens eines die Schutzfähigkeit verneinenden sorgfältig begründeten erstinstanzlichen Urteils betreffend einen anderen nationalen Teil des Verfügungspatents gilt nichts anderes. Derartige ausländische Urteile entfalten zwar, wie erstinstanzliche Urteile des Bundespatentgerichts, keine Bindungswirkung; die deutschen Gerichte haben aber Entscheidungen, die durch die Instanzen des EPA oder durch Gerichte anderer Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens ergangen sind und eine im Wesentlichen gleiche Fragestellung betreffen, zu beachten und sich gegebenenfalls mit den Gründen auseinanderzusetzen, die bei der vorangegangenen Entscheidung zu einem abweichenden Ergebnis geführt haben. Dies gilt auch, soweit es um Rechtsfragen geht, beispielsweise um die Frage, ob der Stand der Technik den Gegenstand eines Schutzrechts nahegelegt hat (BGH GRUR 2010, 950 - Walzenformgebungsmaschine). **(nichtamtl.)**

Rechtsprechung in Leitsätzen

OLG

15. Pressemitteilung: Schlussurteil im Berufungsverfahren um »Das Boot«

OLG München, Urt. v. 21.12.2017, 29 U 2619/16

[LG München I, Urt. v. 03.07.2014, 7 O 17694/08](#)

[OLG München, Urt. v. 21.03.2013, 29 U 3312/09](#)

[BGH, Urt. v. 22.09.2011, I ZR 127/10](#)

[OLG München, Urt. v. 17.06.2010, 29 U 3312/09](#)

[LG München I, Urt. v. 07.05.2009, 7 O 17694/08](#)

[OLG München, Beschl. v. 19.02.2009, 31 AR 38/09](#)

Das Oberlandesgericht München entschied mit Urteil vom 21. Dezember 2017 (Az. 29 U 2619/16), dass dem Chefkameramann des Films „Das Boot“ urheberrechtliche Nachvergütungsansprüche gemäß § 32a UrhG gegen die Herstellerin des Films, die Landesrundfunkanstalt, die sich an den Herstellungskosten beteiligte und den Film regelmäßig seit dem Jahr 1985 ausstrahlt sowie gegen die Videoverwertungsgesellschaft E.V.M. GmbH, die den Film auf Video und DVD verbreitet, zustehen.

Der Kläger war Chefkameramann des in den Jahren 1980/1981 produzierten Spielfilms „Das Boot“, der mit zahlreichen Preisen ausgezeichnet wurde, unter anderem mit einem Oscar in der Kategorie „Beste Kamera“. Nichtsdestotrotz war die Tätigkeit des Klägers damals mit einer Pauschalvergütung in Höhe von 100.000 Euro vergolten worden, woraufhin er angemessene Nachvergütung gemäß § 32a Abs. 1 UrhG (sog. Fairnessparagraph) begehrte. Dieser setzt voraus, dass der Urheber, der einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt hat, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehung des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werks steht, einen Anspruch gegen den anderen auf Einwilligung zur Änderung des Vertrags im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung hat – und damit letztlich einen Nachvergütungsanspruch.

Das Oberlandesgericht München hat ein solches auffälliges Missverhältnis zwischen den nach dem 28. März 2002 erzielten Erträgen und Vorteilen der Beklagten und der anteilig auf den Zeitraum zwischen 29. März 2002 und dem Schluss der mündlichen Verhandlung am 1. Juni 2017 entfallenden Vergütung des Klägers in Höhe von rund 42.000,- € angenommen. Es ging damit, anders als das Landgericht in der ersten Instanz, nicht davon aus, dass die ursprünglich vereinbarte Vergütung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32a UrhG im Jahr 2002 bereits vollständig verbraucht war. Das Oberlandesgericht sprach dem Kläger daher einen Anspruch auf Zahlung einer weiteren angemessenen Vergütung gegen den W. Rundfunk und gegen die E.V.M. GmbH in Höhe von insgesamt rund 438.000,- € zu. Dazu kom-

men seit Rechtshängigkeit der Klage aufgelaufene Zinsen, die das Landgericht München als Vorinstanz verneint hatte. Darüber hinaus stehen dem Kläger gegen die Filmherstellerin und die E.V.M. GmbH ein Anspruch auf eine künftige weitere angemessene Beteiligung in Höhe von 2,25 % der Nettoerlöse zu.

Quelle: [OLG München, Pressemitteilung v. 09.01.2018](#)

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

16. Darlegungs- und Beweislast bei Ansprüchen aus wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz

[BGH, Urt. v. 16.11.2017, I ZR 91/16 – Handfugenpistole](#)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 31.03.2016, I-15 U 51/14

LG Düsseldorf, Urt. v. 27.02.2013, 34 O 24/12

Leitsätze

1. Der Kläger, der für ein Produkt wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz in Anspruch nimmt, muss zu dem Produkt und dessen Merkmalen, die seine wettbewerbliche Eigenart begründen, konkret vortragen. Hierfür kann er sich Abbildungen bedienen, soweit diese die in Rede stehende Ware und deren Merkmale deutlich erkennen lassen. Im Regelfall wird der Kläger gehalten sein, dem Gericht das Schutz beanspruchende Produkt vorzulegen.
2. Hat der Kläger nachgewiesen, dass die Merkmale seines Produkts grundsätzlich geeignet sind, eine wettbewerbliche Eigenart zu begründen, ist der Beklagte für seine Behauptung darlegungs- und beweispflichtig, der Annahme wettbewerblicher Eigenart stehe der nicht nur geringfügige Vertrieb des Produkts unter fremder Kennzeichnung entgegen. Soweit der Beklagte zum Umfang der Fremdkennzeichnung nicht aus eigener Anschauung vortragen kann, obliegt dem Kläger eine sekundäre Darlegungslast.
3. Steht fest, dass das Produkt, für das der Kläger Schutz beansprucht, in nicht nur geringfügigem Umfang unter fremder Kennzeichnung vertrieben worden ist, ist der Kläger für seine Behauptung darlegungs- und beweispflichtig, bei der Fremdmарке handele es sich nicht um eine Herstellermarke, sondern um eine für die wettbewerbliche Eigenart unschädliche Handelsmarke.

OLG

17. Ergänzender Leistungsschutz bei Vertrieb des Originalerzeugnisses unter verschiedenen Handelsmarken

[OLG Frankfurt, Urt. v. 23.11.2017, 6 U 224/16](#)

LG Frankfurt, Urt. v. 13.10.2016, 2-3 O 513/15

Leitsätze

1. Wird ein vom selben Hersteller stammendes Erzeugnis in erheblichen Stückzahlen von mehreren Handelsunternehmen unter unterschiedlichen Wortmarken angeboten, steht dies mangels wettbewerblicher Eigenart einem ergänzenden Leistungsschutz (§ 4 Nr. 3 UWG) des Erzeugnisses grundsätzlich

entgegen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn - wofür der Kläger grundsätzlich darlegungs- und beweispflichtig ist - der angesprochene Verkehr weiß oder erkennen kann, dass es sich bei den Wortmarken um solche der jeweiligen Handelsunternehmen („Handelsmarken“) handelt. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die Handelsunternehmen ihre Marken warengruppenübergreifend für eine Vielzahl unterschiedlicher Produkte verwenden (im Streitfall verneint).

2. Liegen aus den unter Ziffer 1. genannten Gründen die Voraussetzungen für einen ergänzenden Leistungsschutz nicht vor, fehlt es regelmäßig auch an einer konkreten Verwechslungsgefahr im Sinne von § 5 II UWG.

18. Beurteilung der wettbewerblischen Eigenart

[OLG Köln, Urt.v. 20.12.2017, 6 U 110/17](#)

LG Köln, Urt. v. 13.06.2017, 31 O 42/17

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Die Antragsgegner verkennen, dass sich die wettbewerbliche Eigenart nicht aus den einzelnen Elementen ergibt, die das Produkt ausmachen, sondern aus dem Gesamteindruck, der durch das Zusammenspiel der Elemente begründet wird.
2. Die wettbewerbliche Eigenart eines Produkts kann verloren gehen, wenn seine konkrete Ausgestaltung oder seine Merkmale auf Grund der Entwicklung der Verhältnisse auf dem Markt, beispielsweise durch eine Vielzahl von Nachahmungen, nicht mehr geeignet sind, die angesprochenen Verkehrskreise auf seine betriebliche Herkunft oder seine Besonderheiten hinzuweisen (BGH, Urteil vom 24.05.2007 - I ZR 104/04, GRUR 2007, 984 - Gartenliege). Der Anspruch aus § 4 Nr. 9 UWG aF bzw. § 4 Nr. 3 UWG nF entfällt aber nicht bereits dadurch, dass andere Nachahmer mehr oder weniger gleichzeitig auf den Markt kommen. Andernfalls könnte sich jeder Nachahmer auf die allgemeine Verbreitung der Gestaltungsform durch die anderen Nachahmer berufen und dem betroffenen Hersteller des Originals würde die Möglichkeit der rechtlichen Gegenwehr genommen (BGH, Urteil vom 24.03.2005 - I ZR 131/02, GRUR 2005, 600 - Handtuchklemmen, mwN).
3. Es ist Sache des Anspruchsgegners, darzutun und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, dass die in Rede stehenden Merkmale einzeln oder auch in der fraglichen Verbindung bereits vorbekannt oder inzwischen üblich geworden sind (BGH, Urteil vom 06.11.1997 - I ZR 2102/95, GRUR 1998, 477 - Trachtenjanker; Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl. 2015, § 4 Rn. 3.78). Insbesondere muss er die Marktbedeutung von Produkten darlegen, mit denen er die wettbewerbliche Eigenart des nachgeahmten Produkts in Frage stellen will (BGH, GRUR 2005, 600 - Handtuchklemmen; OLG Köln, Urteil vom 18.12.2015 - 6 U 44/15, - Crocs, juris, mwN). Dazu ist es allerdings nicht zwingend erforderlich, Absatzzahlen der Wettbewerber zu benennen, die dem Anspruchsgegner in der Regel nicht

bekannt sein werden. Bei der Prüfung der „hinreichenden Bekanntheit“ des nachgeahmten Produkts kann diese nicht nur aus hohen Absatzzahlen, sondern beispielsweise auch aus entsprechenden Werbeanstrengungen abgeleitet werden (vgl. OLG Köln, Urteil vom 18.12.2015 - 6 U 44/15, - Crocs, juris, mwN).

19. Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz für Spielgeräte-Konstruktion

[OLG Köln, Beschl. v. 30.11.2017, 6 W 123/17](#)

LG Köln, Beschl., 31 O 296/17



Leitsätze (nichtamtl.)

1. Die Spielgeräte-Konstruktion „F“ der Antragstellerin ist von zumindest durchschnittlicher wettbewerblischer Eigenart. Das Produkt der Antragsgegnerin stellt sich als eine fast identische Nachahmung dar. Nach dem Gesamteindruck der einander gegenüberstehenden Erzeugnisse stimmt die Ritterburg der Antragsgegner in ihrem räumlichen Aufbau und den wesentlichen Konstruktions- und Gestaltungselementen mit der Ritterburg „F“ der Antragstellerin überein.
2. Für den informierten und angemessen aufmerksamen Durchschnittsverbraucher kommt es zu einer erheblichen Täuschungsgefahr. Angesichts der vielfachen Gestaltungsmöglichkeiten, die sich für Spieltürme/Spielgerätekonstruktionen ergeben, ist die Herkunftstäuschung vermeidbar.
3. Soweit für eine Herkunftstäuschung nach § 4 Nr. 3a UWG grundsätzlich gefordert wird, dass das nachgeahmte Produkt eine gewisse Bekanntheit haben muss (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 24.05.2007 - I ZR 104/04, GRUR 2007, 984 - Gartenliege, mwN), gilt dies nicht, wenn die Produkte - wie hier über die Internetverkaufsplattform F1 - nebeneinander vertrieben werden, so dass der Verkehr sie unmittelbar miteinander vergleichen kann (s. BGH, GRUR 2005, 600 - Handtuchklemmen; Urteil vom 21.09.2006 - I ZR 270/03, GRUR 2007, 313 - Stufenleitern; Köhler in Köhler/Bornkamm aaO, § 4 Rn. 3.41a, mwN). Gerade im Rahmen einer Internetauktionsplattform ist es naheliegend, dass die Produkte von den angesprochenen Verkehrskreisen unmittelbar miteinander verglichen werden. Dies stellt einen maßgeblichen Anreiz dafür dar, Produkte über Internetplattformen zu erwerben.

Allgemeines

Brtko, *GRUR-Prax* 2017, 500
eSport: Die Spiele beginnen – Welche Rechtsfragen sind zu klären?

Brunner, *Mitt.* 2017, 444
Trendstudie zur Zukunft des geistigen Eigentums

Büscher, *GRUR* 2018, 1
Neuere Entwicklungen im wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz

Kongolo, *JIPLP* 2017, 992
An analysis of IP data in Africa from 2011 to 2015 and assessment of innovation trends

Liu, *EIPR* 2017, 681
Reflecting on an Account of Profits for Infringement of Intellectual Property Rights

Moerland, *IIC* 2017, 760
Do Developing Countries Have a Say? Bilateral and Regional Intellectual Property Negotiations with the EU

Schacht, *GRUR* 2017, 1203
Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz für technische Merkmale – Rettungsboot oder Havarist?

Taberska, *sic!* 2017, 689
Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz - Bericht über die INGRES-Tagung vom 5. Juli 2017 in Zürich

Markenrecht

Albrecht/Albrecht, *MarkenR* 2018, 61
Wieviel Grafik darf's denn sein? - Tricks und Fallen bei der Anmeldung von Kombinationsmarken

Barth, *MarkenR* 2018, 9
Eintragungsfähigkeit von Marken mit Bezeichnungen oder Symbolen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen - Zugleich Besprechung von BPatG, 25 W (pat) 563/14 – ONU

Bender, *MarkenR* 2017, 505
Von der Idee zur Wirklichkeit - Wie die Beschwerdekammern in Alicante entstanden

Bender, *MarkenR* 2018, 69
Die Unionsmarke in neuem Gewand - Die Entwicklung der Markenrechtsprechung in Luxemburg im Jahr 2017 Teil 1 - Die absoluten Schutzversagungsgründe

Berlit, *GRUR-Prax* 2017, 544
„Fack Ju Göhte“ und die guten Sitten

Blythe, *EIPR* 2017, 770
Website Blocking Orders Post-Cartier v BSKyB: An Analysis of the Legal Basis for these Injunctions and the Potential Scope of this Remedy against other Tortious Acts

Bugdahl, *MarkenR* 2017, 456
AKÜ - Abkürzungen, Verkürzungen & Akronyme - hin und zurück

Bugdahl, *MarkenR* 2017, 499
Duft Düfte: Marken, Märkte, Markennamen

Butriy, *JIPLP* 2017, 997
Shaping a colour

Butzerin, *Exolex* 2017, 1044
MSchG: Umstellung der Schutzdauer-Berechnung

Davies, *IPQ* 2017, 330
Costs of Blocking Injunctions

Dröge, *GRUR* 2017, 1198
Die Gewährleistungsmarke und ihre Praxisrelevanz

Fezer, *GRUR* 2017, 1188
Rechtsnatur und Rechtssystematik der unionsrechtlichen Konzeption einer Gewährleistungsmarke

Fhima, *IPQ* 2017, 311
The Public Interest in European Trade Mark Law

Fhima, *JIPLP* 2017, 897
Due cause

Fox/Thompson/Potts/Döring, *EIPR* 2018, 74
UK Threats: Worldwide Consequences?

Golder/Dixon, *JIPLP* 2017, 986
Online advertising and trade mark use in Australia—where do we stand?

Grabrucker, *MarkenR* 2018, 96
Kunstwerke als Marke - Vigeland und die Folgen

Grüger, *GRUR-Prax* 2018, 65
Multi-State-Verletzungshandlungen: Wegweisende Entscheidung des EuGH in Sachen „Nintendo/BigBen“

Hackbarth, *GRUR-Prax* 2018, 90
Zur Reduzierung der internationalen Deliktzuständigkeit auf den Ort der ursprünglichen Verletzungshandlung

Heinzl, *Exolex* 2017, 1045
Marken - Ähnlichkeitsrecherche und Anmeldegebühren

Kefferpütz, *GRUR-Prax* 2017, 519
Harmonisiertes Markenrecht? Unterschiedliche Ansätze und Ergebnisse der europäischen und der deutschen Gerichte

Konertz, *MarkenR 2018, 1*

Die verfahrensrechtlichen Probleme der rechtserhaltenden Benutzung - unter besonderer Berücksichtigung der Darlegungslast und des Referentenentwurfs des Markenrechtsmodernisierungsgesetzes (MaMoG)

Kur, *GRUR 2017, 1082*

Gemeinfreiheit und Markenschutz - Bemerkungen zur Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs im „Vigeland“-Fall

Lam, *EIPR 2017, 764*

Chinese Character Marks in the Eyes of the European Public

Lee, *JIPLP 2018, 143*

Putting a face to the game: the intellectual property implications of using celebrity likenesses in videogames

Majchrzak, *Ecolex 2017, 1040*

Die Gewährleistungsmarke

Martin/Ringelhann, *MarkenR 2017, 445*

Das Eintragungshindernis der öffentlichen Ordnung und guten Sitten im Unionsmarkenrecht

McGuire, *MarkenR 2018, 87*

ECOSoil Revisited: Lizenzkauf? Mitinhaberschaft! - Systematik, Risikoverteilung und wirtschaftliche Bedeutung der Verwertungsformen für Rechte des Geistigen Eigentums

Ohly, *WRP 2018, 131*

Die markenrechtliche Haftung des Suchmaschinenbetreibers für Trefferlisten

Ostler, *EuZW 2017, 1004*

Der Brexit und das Kennzeichenrecht

Rahmani, *MarkenR 2017, 497*

Wider die Produktpiraterie - Mit den Mitteln des Strafrechts

Rassi, *GRUR-Prax 2017, 480*

Zugang zum Obersten Gerichtshof bei widersprechenden Entscheidungen im Markenrecht

Schöwerling, *GRUR-Prax 2017, 549*

Expertengespräch mit Richtern: Aktuelle Rechtsprechung zum Markenrecht

Stadler/Wildhack, *Mitt. 2017, 543*

Überblick über die Rechtsentwicklung in Österreich 2016

Thiering, *GRUR 2018, 30*

Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Markenrecht seit dem Jahr 2016

Wilkof/Wilson, *JIPLP 2018, 36*

‘Turn and face the strange’—how changes in commercial circumstances determined the outcomes in Scandecor and Starbucks (HK)

Winterfeldt/Rome, *JIPLP 2017, 978*

Trade mark-related developments in the United States Patent and Trademark Office: 2016–17

Patentrecht

Altmeyer/Weber, *GRUR 2017, 1182*

Rückzahlung von Lizenzgebühren bei rückwirkender Vernichtung eines SEP?

Baumann, *GRUR 2018, 145*

Einschaltung von Schiedsgerichten zur Bestimmung der FRAND-Konditionen

Bharadwaj, *EIPR 2018, 55*

Patent Injunction and the Public Interest in India

Butriy, *JIPLP 2018, 61*

The interpretation of second medical use claims and the indirect nature of their infringement

Diez, *Mitt. 2017, 481*

Das Einheitspatent im Verhältnis zu älteren nationalen Rechten unter dem Aspekt der Doppelpatentierung

Dorn, *GRUR Prax 2017, 497*

Anforderungen an die Durchsetzung standardessentieller Patente

Dregelies, *GRUR 2018, 8*

Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Patent- und andere Immaterialgüterrechte

Exner/Hüttermann, *GRUR Int. 2018, 97*

Führt das EPA mit Hilfe der „Plausibilität“ den Erfindungsbesitz als Patentierungskriterium ein?

Gurgula, *JWIP 2017, 206*

Monopoly v. Openness: Two sides of IP coin in the pharmaceutical industry

Haedicke/Popp, *Mitt. 2018, 1*

Patente auf Ergebnisse von Pflanzenzüchtung: Gar nicht so anders und auch sinnvoll!

Humphries, *JWIP 2017, 221*

A patent defence approach to sharing aquaculture genetic resources across jurisdictional areas

Kessler/Niethammer/Seelig, *Mitt. 2018, 16*

Motive und Beweggründe von Patentverletzungsklägern

Köllner/Sergheraert/Hanganu, *Mitt. 2018, 8*

95 Thesen zur Aussetzung

Kongolo, *JIPLP 2017, 992*

An Analysis of IP data in Africa from 2011 to 2015 and assessment of innovation trends

Kramer, *Mitt. 2017, 477*

Grenzen des Äquivalenzschutzes bei Auswahlentscheidungen

Kurtz/Straub, GRUR 2018, 136

Die Bestimmung des FRAND-Lizenzsatzes für SEP

Long, AIPLA 2017, 193

The Nonobviousness Requirement for Design Patents: What is the Standard and Why Shouldn't It Obviously be Modified After KSR?

Lubitz, NZKart 2017, 618

Zwangslizenzierung bei standardessentiellen Patenten (SEP) im Lichte von Sisvel/Haier

Madhavan, JWIP 2017, 239

Below the radar innovations and emerging property right approaches in Tibetan medicine

Manu, IIC 2017, 813

Challenging the Validity of Patents: Stepping in Line with EPO and US Jurisprudence

McGuire, GRUR 2018, 128

Die FRAND-Erklärung - Anwendbares Recht, Rechtsnatur und Bindungswirkung am Beispiel eines ETSI-Standards

Meier-Beck, GRUR 2017, 1065

Die Rechtssprechung des BGH in Patentsachen im Jahr 2016

Minn, EIPR 2018, 15

Patenting Practices in the Competitive European Pharmaceutical Market: A Thin Line between Patents, Innovation and Strategy

Montaña i Mora, IIC 2017, 784

The Practical Consequences of the CJEU Judgment of 18 July 2013 Changing Ist Doctrine on the Respective Competences of the EU and ist Member States to Apply the TRIPS Agreement: Have We Seen the Tip if the Daiichi Iceberg Yet?

Nieder, Mitt. 2017, 540

Einheitspatent - Schutz und Anspruchsgleichheit in allen teilnehmenden Mitgliedsstaaten?

Nilsson, GRUR Int. 2017, 1017

Appropriate base to determine a fair return on investment: A legal and economic perspective on FRAND

Owoeye/Owoeye, EIPR 2018, 49

Intellectual Property, Access to Medicines and Universal Health Coverage Through a Health Rights Lens

Paul, Mitt. 2017, 531

Zur Erstattungsfähigkeit von Doppelvertretungskosten im Patentnichtigkeits- und Gebrauchsmusterlöschungsverfahren

Picht, GRUR Int. 2018, 1

Einheitspatentsystem: Die Kompetenzreichweite des Mediations- und Schiedszentrums

Pinho, JIPLP 2018, 120

Enforcing pending patent applications in Brazil: a different approach to dealing with the backlog

Reisner/Graf Ballestrem, Mitt. 2017, 525

Daten als unmittelbare Verfahrenserzeugnisse

Report of Swiss Group, sic! 2017, 672

Patentability of computer implemented inventions

Sendrowski, Mitt. 2017, 535

Wer entscheidet, wer nicht entscheidet? - Die Behandlung von Ablehnungsanträgen im EPÜ

Solovy/Raju, JIPLP 2018, 68

A manufacturing-for-export exception to patent protection: a proposal for exporting violations of the trips agreement and beyond?

Sonntag/Kalbfus, GRUR-Prax 2018, 42

Standardessentielle Patente und das „Internet of Things“: Die Sicht der EU-Kommission

Steinbrener, JIPLP 2018, 103

Patentable subject matter under Article 25 (2) and (3) EPC: a whitelist of positive cases from the EPO Boards of Appeal - Part 2

Steinbrener, JIPLP 2018, 13

Patentable subject matter under Article 25 (2) and (3) EPC: a whitelist of positive cases from the EPO Boards of Appeal - Part 1

Tilmann, GRUR 2017, 1177

Das europäische Patentsystem - Stopp vor dem Ziel?

Torti, ECLR 2017, 538

Filling Huawei's gaps: the recent German case law on Standard Essential Patents

Tvedt/Fosberg, JWIP 2017, 160

The room for ethical considerations in patent law applied to biotechnology

Ulrich, Mitt. 2017, 489

Der Syndikuspatentanwalt in der (inner)betrieblichen Praxis

Widera, GRUR Int. 2017, 2024

Has Pemetrexed revived the Doctrine of Equivalence?

Wildhack/Stadler, Mitt. 2017, 543

Überblick über die Rechtsentwicklung in Österreich 2016

Urheber- und Designrecht

Anderl/Heinzl, Ecolex 2017, 995

Von Piraten und Filmspielern - der Begriff der öffentlichen Widrigkeit in der Judikatur des EuGH

- Becker**, *ZGE 2017*, 253
Rights in Data - Industry 4.0 and the IP Rights of the Future
- Belli/Sappa**, *JIPITEC 2017*, 183
The Intermediary Conundrum: Cyber-Regulators, Cyber-Police or Both?
- Berger**, *sic! 2017* 661
Ändert die Gegenwart die Vergangenheit? - Anmerkung zum EuGH-Entscheid in Sachen >>Filmspeler<<
- Berger**, *ZGE 2017*, 340
Property Rights to Personal Data? - An Exploration of Commercial Data Law
- Brtka**, *GRUR-Prax 2017*, 500
eSport: Die Spiele beginnen – Welche Rechtsfragen sind zu klären?
- Bullinger**, *Mitt. 2017*, 487
Aktuelles aus dem Urheberrecht - Neuregelung der Wissenschaftsschranken, insbesondere Data Mining
- Burke/Molitorisová**, *JIPITEC 2017*, 238
What Does It Matter Who is Browsing? ISP Liability and the Right to Anonymity
- Drexl**, *JIPITEC 2017*, 238
Designing Competitive Markets for Industrial Data – Between Propertisation and Access
- Eckel**, *GRUR Int. 2017*, 948
Kartellrechtliche Anforderungen an Gegenseitigkeitsvereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften
- Forch**, *GRUR-Prax 2017*, 522
Sekundäre Darlegungslast in der jüngsten BGH-Rechtsprechung
- Frey/Baal**, *ZUM 2017*, 898
IPTV: Ein Fall der Kabelweitersendung
- Frosio**, *JIPITEC 2017*, 199
The Death of ‘No Monitoring Obligations’: A Story of Untameable Monsters
- Geiger/Frosio/Bulayenko**, *EIPR 2018*, 4
The EU Commission’s Proposal to Reform Copyright Limitations: A Good but Far Too Timid Step in the Right Direction
- Grütmacher**, *ZGE 2017*, 423
Digitale Brüche im Urheberrecht - und ihre Auswirkungen insbesondere bei softwarebasierten hybriden Werken
- Herrmann/Würdemann**, *GRUR Int. 2017*, 933
Herkunftslandprinzip oder Marktortprinzip? Zur Kollision des außergerichtlichen Auskunftsanspruchs gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG und des luxemburgischen Bankgeheimnisses
- Hofmann**, *GRUR 2018*, 21
Kontrolle oder nachlaufender Rechtsschutz – wohin bewegt sich das Urheberrecht?
- Hristov**, *IDEA 2017*, 431
Artificial Intelligence and the Copyright Dilemma
- Hudson**, *IPQ 2017*, 346
The Pastiche Exception in Copyright Law: A Case of Mashed-Up Drafting?
- Jotzo**, *ZGE 2017*, 447
Der EuGH als Interimsnormgeber im digitalen Urheberrecht
- Kahl/Schönfelder**, *K&R 2017*, 683
Von „Paperboy“ zu „Playboy“ - Die Entwicklung der Hyperlink-Rechtsprechung
- Kalèda**, *JIPITEC 2017*, 216
The Role of the Principle of Effective Judicial Protection in Relation to Website Blocking Injunctions
- Kocatepe**, *GRUR Int. 2018*, 11
To Sample or not to Sample: Geben Madonna und Drake bald den Ton im US-amerikanischen Copyright Law an?
- Köhler**, *ZUM 2018*, 27
Die Haftung des privaten Internetanschlusshabers zwischen Haftungsprivilegien und effektiver Rechtsverfolgung
- Kra-Oz**, *IDEA 2017*, 385
GEOblocking and the Legality of Circumvention
- Kreiler**, *ZUM 2018*, 13
Kein Freibrief – Inhalt und Grenzen der Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften
- Kuczerawy**, *JIPITEC 2017*, 226
The Power of Positive Thinking: Intermediary Liability and the Effective Enjoyment of the Right to Freedom of Expression
- Leistner**, *CR 2017*, 818
Weiterübertragungsfälle zwei Jahre nach Ramses - Eine kritische Bestandaufnahme vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung zum Recht der öffentlichen Wiedergabe
- Leistner**, *CR 2018*, 17
Datenbankschutz - Abgrenzung zwischen Datensammlung und Datengenerierung
- Liberatus**, *ZUM 2018*, 20
Rechtliche Aspekte des Einsatzes von Social Bots de lege lata und de lege ferenda
- Liebenau**, *GRUR Int. 2017*, 921
Star Athletica v. Varsity Brands – German Comparative Perspectives and European Harmonization of Copyright for Applied Art – Part II

Lim, *JIPLP* 2107, 906

Authorship, death and immortality: a practical look at the posthumous enforcement of authors' rights in Canada

Loderer, *GRUR Int.* 2018, 20

Privater 3D-Druck und Urheberrecht in der Schweiz

Ludyga, *AfP* 2017, 476

Reichweite des Auskunftsanspruchs gem. § 101 UrhG gegen den Portalbetreiber

Marsoof, *EIPR* 2017, 672

Geo-blocking, VPNs and Injunction

Müller-Broich, *GRUR-Prax* 2018, 5

Technische Bedingtheit im Recht des Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Nicolai, *ZUM* 2018, 33

Rechtssicherheit für WLAN-Anbieter: Neuer Versuch im 3. TMGÄndG

Ohly, *ZUM* 2017, 793

Der weite Täterbegriff des EuGH in den Urteilen »GS Media«, »Filmspeler« und »The Pirate Bay«: Abenddämmerung für die Störerhaftung

Olatunji/Adam/Aboyeji, *IIC* 2017, 838

Collective Management of Rights in Musical Works and Sound Recordings: A Critique of the Copyright Society of Nigeria

Olwan, *JWIP* 2017, 178

The ratification and implementation of the Marrakesh Treaty for visually impaired persons in the Arab Gulf States

Peifer, *GRUR-Prax* 2018, 2

Plattformwirtschaft und das Geistige Eigentum: High-Noon-Stimmung für Rechteinhaber

Pessach, *IDEA* 2017, 227

Some Realism About Copyright Skepticism

Peukert, *ZUM* 2017, 881

Die Bedeutung der »AKM«-Entscheidung des EuGH für das Recht der Kabelweitersendung in Deutschland

Quinn, *JIPLP* 2018, 46

Are online music platforms undermining the principles of copyright law?

Raue, *ZGE* 2017, 514

Das subjektive Vervielfältigungsrecht - eine Lösung für den digitalen Werkgenuss?

Reber, *GRUR Int.* 2017, 943

Territorial gespaltene Tonträgernutzung und Künstler-Nachvergütung: Elvis Presley inflationsbedingt kein Bestseller-Künstler?

Rosati, *EIPR* 2017, 737

The CJEU Pirate Bay Judgment and its Impact on the Liability of Online Platforms

Rosati, *JIPITEC* 2017, 311

Non-Commercial Quotation and Freedom of Panorama: Useful and Lawful?

Roy/Marsoof, *EIPR* 2018, 41

A Critical Review of the Australian Approach to Tackling Online Copyright Infringement

Schack, *ZUM* 2017, 802

Das neue UrhWissG – Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

Schneider, *ITRB* 2017, 286

Indirekte Softwarenutzung - ein Vertragsrisiko für beide Seiten

Sökeland, *K&R* 2017, 605

Neue Schranken für Bildung und Forschung - Was ändert sich durch das Urheberrechts- Wissenschafts-Gesetz?

Spindler, *GRUR* 2018, 16

Fortentwicklung der Haftung für Internetanschlüsse

Spindler, *MMR* 2018, 48

Haftung ohne Ende?

Steinrötter, *MMR* 2017, 731

Vermeintliche Ausschließlichkeitsrechte an binären Codes

Stevens/Bossauer, *ZGE* 2017, 266

Dealing with Personal Data in the Age of Big Data Economies

Stieper, *ZGE* 2017, 537

Urheberrechtlich wirksame Zweckbindung von Vervielfältigungsstücken?

Thouvenin/Stiller/Hettich/Bocek/Reutimann, *sic!* 2017, 701

Keine Netzsperrern im Urheberrecht

Tschider, *IDEA* 2017, 519

Metaphor after Myriad: The Effect of Legal Rhetoric on Intellectual Property Protection for Biological Sequences

van Gompel, *JIPITEC* 2017, 257

Copyright, Doctrine and Evidence-Based Reform

Vora, *IDEA* 2017, 281

The Borderless Torrents: Infringing the Copyright Laws around the world

Welser, *ZGE* 2017, 570

Rechtsfragen der Open Source Software - über den Versuch, Linus zu monetarisieren

Zech, *ZGE* 2017, 315

Building a European Data Economy - The European Commission's Proposal for a Data Producer's Right

Berücksichtigte Zeitschriften

*AfP, AIPLA Quarterly Journal, CR CRI, Ecolex, eipr,
EuZW, GRUR, GRUR Int., GRUR Prax., GRUR-RR,
IDEA, IIC, IPQ, IPRB, IT-Report, ITRB, JIPITEC, JIPLP,
JWIP, K&R, KUR, MarkenR, Mitt, MMR, NJW, PharmR,
sic!, UFITA, WRP, ZGE, ZUM*

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: www.gewrs.de)

Werkstattgespräche

Folgende Termine stehen bereits fest (vorbehaltlich Änderungen):

► Sommersemester 2018

05. Mai 2018 (geänderter Termin)

06. Juni 2018

Über Referenten und Themen der Veranstaltungen werden wir Sie in Kürze auf unserer Homepage (www.gewrs.de) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#) informieren.

Zu den jeweiligen Veranstaltungen laden wir Sie auch gerne per E-Mail ein. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchten, können Sie sich unter info@gewrs.de anmelden.

www.duesselder-archiv.de

Wir haben die Seiten des Düsseldorfer Archivs für Sie erneuert und die Benutzerfreundlichkeit erhöht! Sie finden dort die Rechtsprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte zu Patentverletzungsstreitigkeiten in Düsseldorf im Volltext.

Die Übersicht über marken-, patent- und urheber-/geschmacksmusterrechtliche Aufsätze (VAMP) wird ebenfalls erneuert, befindet sich jedoch noch im Aufbau.

Düsseldorfer Patentrechtstage 2018

► 15./16. März 2018

Leitfaden zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen zwischen Hochschulen und der Industrie – 5. Auflage

ISBN 978-3-943460-92-6



Impressum

Herausgeber: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Jan Busche

Text CIPReport: **Marken- und Domainrecht:** Paul Hertelt
Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht: Alexandra Wachtel
Kornelius Fuchs

Urheber- und Designrecht: Alexandra Wachtel
Benedikt Walesch

Wettbewerbsrecht: Behyad Hozuri

Layout: Martin Momtschilow, Yannick Schrader-Schilkowsky

Adresse: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität,
Universitätsstrasse 1
40225 Düsseldorf

Internet: www.gewrs.de

E-Mail: info@gewrs.de

ISSN: 1864-2586